

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 3. Juli 2009 Geschäftszeichen: I 56-1.38.14-18/09

Zulassungsnummer:
Z-38.14-221

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2014

Antragsteller:

BAGOM Industrie GmbH
Magdeburger Straße A Nr. 3, 39245 Gommern

Zulassungsgegenstand:

DME-Lagerbehälter, doppelwandig, erdgedeckt

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und ein Blatt Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind liegende zylindrische doppelwandige unterirdische Behälter aus Stahl gemäß Anlage 1, die einen Rauminhalt von 44 m³ aufweisen und die mit einem in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmten Unterdruck-Leckanzeiger betrieben werden.

(2) Die Behälter werden in Grabenlagerung mit 1,0 m Erdüberdeckung und einer spezifischen Wichte der Erdüberdeckung von maximal 20 KN/m³ eingebaut.

(3) Die Behälter dürfen nur in Bereichen eingebaut werden, in denen mit Wassereinwirkung durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmungen nicht zu rechnen ist.

(4) Die Behälter dürfen mit Betriebsüberdrücken bis +15,6 bar oder im drucklosen Betrieb jeweils ohne Verkehrslasten betrieben werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(6) Die Behälter dürfen zur Lagerung von Dimethylether bis zu einer Dichte von 1335 kg/m³ bei Beaufschlagung mit Stickstoff und bei Betriebstemperaturen bis +40 °C verwendet werden.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte-Druckgeräterichtlinie, 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Behälter müssen den Unterlagen entsprechen, die den Entwurfsprüfungen vom 13.03.2009 nach Modul G der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG mit Prüfnummer 1101 P 0203/9/D zugrunde lagen.

(2) Die Behälter sind für den zugelassenen Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 stand-sicher.

(3) Die Leckerkennung ist bei Leckagen des Überwachungsraumes mit dem Unterdruck-Leckanzeiger sichergestellt, der im Abschnitt 3.1.1 angegeben ist.



¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

2.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle (ÜH) erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist zusätzlich zu den Prüfungen der Behälter zur Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG eine Prüfung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion des Unterdruck-Leckanzeigers nach Maßgabe der Angaben der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV-Nord vom 03.06.2009 zur Akte: 8105798517 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller der Behälter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen.

Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist der Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich und die Prüfung auf Mängelfreiheit ist zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Nutzung

3.1.1 Ausrüstung der Behälter

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20, den wasserrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften anderer Rechtsbereiche - siehe Abschnitt 1(7) - zu entnehmen. Bei der Ausrüstung ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit der Behälter nicht erbracht wurde.

Der Überwachungsraum des Behälters ist mit einem Unterdruck-Leckanzeiger des Typs VLX 350 SA-Ex nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-340 auszurüsten.

3.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen nur zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (6) verwendet werden.

3.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter ist nach Maßgabe der TRbF 20 Abschnitt 9.3.2.2 einzuhalten. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.



3.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen (die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt):

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Leckanzeigers Nr. Z-65.22-340
- gutachtliche Stellungnahmen des TÜV-Nord vom 05.06.2009 zur Akte: 8105798517 zum Leckanzeigergerät .
- Angabe der Flüssigkeiten, für die der Behälter vorgesehen ist (Dimethylether)

3.1.5 Betrieb

Für einen sicheren Betrieb des Leckanzeigergerätes mit einem Alarmunterdruck von 375 mbar ist der Überwachungsraum auf einen Unterdruck von höchstens 500 mbar zu evakuieren. Für die Installation und den Betrieb des Unterdruck-Leckanzeigers sind die Angaben in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV-Nord vom 05.06.2009 zur Akte 810579851 zu beachten.

3.2 Unterhalt, Wartung

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn diese Tätigkeiten nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

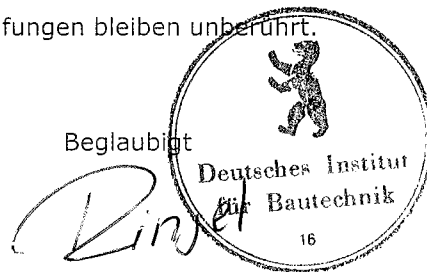
3.3 Prüfungen

(1) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigergerätes ist nach Maßgabe der Angaben in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV-Nord vom 05.06.2009 zur Akte: 810579851 für den Unterdruck-Leckanzeiger zu prüfen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

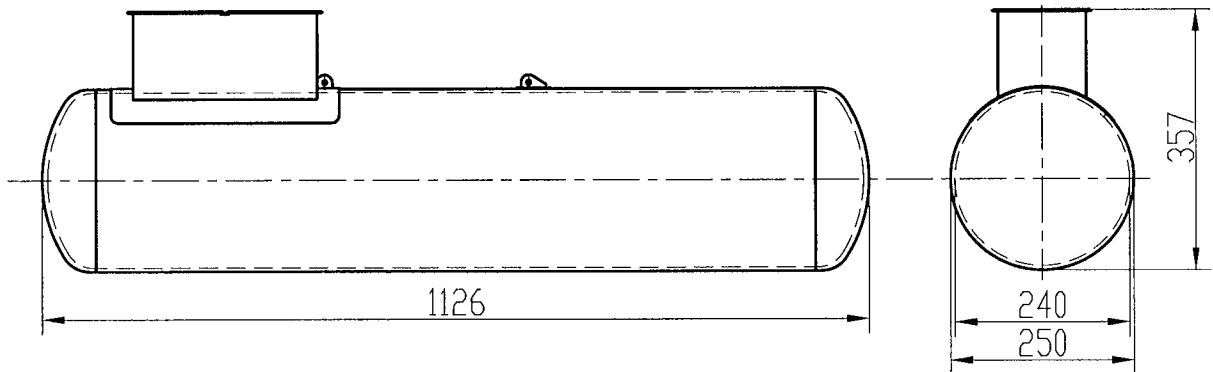
Eggert

Beglaubigt



Stutzentabelle

Symbol	Anz.	DN	PN	Dichtform	Benennung / Bemerkung
N1	1	32	40	C	Sicherheitswechselventil
N2	1	∅42	40	C	Inhaltsanzeiger Rochester Senior, Schaftlänge 1210 mm
N3	1	32	40	C	Notentleerung
N4	1	2"NPT(32)	(40)	NPT	Füllanschluss
N5	1	3/4"NPT		NPT	Kompatible Überfüllsicherung mit Manometer und Peilventil, PL=1465 mm
N6	2	150	40	C	Tauchpumpe
N7	2	100	40	C	Betätigung Schleusenabsperung mit Prüfventil 1/4"NPT
N8	2	20	40	C	Druckausgleich Schleuse zum Behälter
N9	1	20	40	C	Rücklauf mit innenliegendem Rückschlagventil
N10	2	20	40	C	Gasblasenrückführung mit innenliegendem Rückschlagventil
N11	-	-	-	-	-
N12	1	G 1"		G	Anschluss Vakuummessleitung, Lecküberwachung Doppelmantel
N13	1	G 1"		G	Anschluss Vakuumsaugleitung, Lecküberwachung Doppelmantel
M	1	500	15,6	R/V	Mannloch



CE 0045

BAGOM

Hersteller: BAGOM INDUSTRIE GmbH Gommern

Herst.-Nr.:

Baujahr: 2009

Raum für Ü-Zeichen

	Behälter	Doppelmantel
max. zul. Druck PS	15,6 bar	15,6/-0,5 bar
zul. Temperatur TS	-20/+40 °C	-20/+40 °C
Volumen V	44.000 L	4.000 L
Prüfdruck PT	22,3 bar	17,2 bar
Medium	Dimethylether	Vakuum
max. Füllgrad	85 %	-
Vakuum-Leckanzeiger Typ		V LX 350/SA EX

Herstellung nach Richtlinie 97/23/EG und AD 2000 Regelwerk
Werkstoff Mantel und Böden: P355N EN10028-3

BAGOM INDUSTRIE GmbH
Industriepark Magdeburger Straße
Straße A, Nr.10
D-39245 Gommern

Doppelwandiger
Druckbehälter
44.000 Liter

Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.14-221
vom 03. Juli 2009

